

8. Wissenschaftliches Symposium des Instituts für Notarrecht an der Universität Würzburg am 30.5.2008

Am 30.5.2008 fand in der Neubaukirche der Alten Universität Würzburg das 8. Wissenschaftliche Symposium des Instituts für Notarrecht an der Universität Würzburg statt.

Thema des diesjährigen Symposiums war „Scheidung, Trennung – Scheidungs- und Trennungsvereinbarungen“. Die sechs hochkarätigen Referenten boten den gut 300 Teilnehmern der Veranstaltung tiefgehende Informationen zu wichtigen Änderungen im familien- und steuerrechtlichen Bereich des Trennungs- und Scheidungsrechts.

Erste Referentin des Tages war Vors. Richterin am BGH Dr. Meo-Micaela Hahne, die über die Rechtsprechung des Familiensenates zu Eheverträgen sprach. Im Brennpunkt stand dabei die Frage nach der Sittenwidrigkeit gemäß § 138 BGB bzw. der Anpassung nach § 242 BGB. Sie erläuterte, dass auch im Scheidungsfolgenrecht der Grundsatz der Parteiautonomie gelte, der allerdings nicht dazu führen dürfe, dass der Schutzzweck des Gesetzes, nämlich die Verhinderung einer evident einseitigen und nicht gerechtfertigten Lastenverteilung, unterlaufen werden könne. Die Referentin stellte die Rangfolge der Scheidungsfolgen vor, wie sie der BGH in seiner Rechtsprechung entwickelt hat. Die Sittenwidrigkeit einer Vereinbarung sei die Ausnahme, die nur in Frage komme, wenn in den Kernbereich des Scheidungsfolgenrechts eingegriffen werde und daraus resultierende Nachteile für einen Ehegatten nicht anderweitig gemildert würden oder einen legitimen Grund hätten. Im Rahmen des § 242 BGB sei der maßgebliche Gesichtspunkt der des Ausgleichs ehebedingter Nachteile. Es solle nicht der Anspruch wiederhergestellt werden, auf den ursprünglich verzichtet worden war, vielmehr solle nur das ausgeglichen werden, was dem einen Ehegatten wegen seines Engagements für Ehe und Kindererziehung fehle.

Notar Dr. Christof Münch stellte Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen aus notarieller Sicht vor. Er unterschied zwischen Trennungsvereinbarungen, welche nicht im Hinblick auf eine unmittelbar bevorstehende Scheidung getroffen werden und bei denen der Stopp weiterer Ansprüche im Vordergrund stehe, und Scheidungsvereinbarungen, welche die endgültige Auseinandersetzung zum Ziel, hätten. Münch ging auch auf die Bedeutung des § 630 ZPO in der Praxis ein und verteidigte die Vorschrift gegen einen geplanten Wegfall durch die FGG-Reform. Der Zwang zur Einigung über wesentliche Rechtsfolgen der Scheidung sei auch eine Sicherheit für scheidungswillige Parteien. Zudem sei die Vorschrift ein Ausdruck des besonderen staatlichen Schutzes für Ehe und Familie (Art. 6 I GG), da es sich um ein eheerhaltendes Element im Scheidungsrecht handle. Das Ergebnis der FGG-Reform sei kritikwürdig: Weder gebe es einen Einigungszwang wie bei § 630 ZPO, noch sei der Schutz des Schwächeren bei der asymmetrischen Vertretung im Scheidungsverfahren gewährleistet. Auch nach der Reform habe der Notar jedoch seine Rolle, eventuell komme ihm sogar eine stärkere, Position zu.

Als dritter Referent informierte Prof. Dr. Dr. h. c. Dieter Schwab über Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen vor dem Hintergrund der Unterhaltsrechtsreform. Er verknüpfte die neuen gesetzlichen Regeln über den nachehelichen Unterhalt mit den vom BGH aufgestellten Regeln über die Inhaltskontrolle von Eheverträgen, sodass sich für den Rechtsanwender ein erster Anhaltspunkt ergab, wie zukünftig Vereinbarungen gestaltet werden können und sollen. Insbeson-

dere der Unterhaltsanspruch wegen Kindesbetreuung und seine Modifizierbarkeit sowie die Rangfolge der Unterhaltsansprüche standen im Zentrum des Vortrags. Schwab ging außerdem auch auf Verträge ein, die den Unterhaltsberechtigten über das gesetzlich vorgesehene Maß hinaus begünstigen. Diese Verträge würden durch die Einschränkung der gesetzlichen Ansprüche möglicherweise an Bedeutung gewinnen. Hier sah der Referent Grenzen im Bereich der Knebelung (§ 138 BGB) des Unterhaltsverpflichteten, bei der Frage der unzulässigen Erschwerung der Scheidung oder auch bei der Frage, ob ein Vertrag zulasten Dritter vorliege, z. B. weil Unterhaltspflichten zulasten eines konkurrierenden Unterhaltsberechtigten ausgedehnt werden oder weil ein besserer Rang erreicht werden soll.

Die Geschäftsführerin der Bundesnotarkammer, Notarin a. D. Dr. Andrea Schmucker, erläuterte die geplante Strukturreform des Versorgungsausgleiches. Das bisherige System des Versorgungsausgleiches sei intransparent und kompliziert, zudem seien Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich nur bedingt möglich. Eine Reform sei deswegen wünschenswert. Nach der Reform solle es keine Gesamtsaldierung mehr geben, vielmehr sollen alle Anwartschaften systemintern geteilt werden. Dies führe zu genaueren und einfacheren Ergebnissen als bisher, eine Prognose sei nicht mehr notwendig. Es sei überdies eine Bagatellgrenze vorgesehen. Werde diese nicht erreicht, würden Gerichte, Parteien und Rentenversicherungsträger von bürokratischem Aufwand befreit, weil ein Ausgleich nicht zu leisten sei. Die Regelungsmöglichkeiten würden erleichtert: So solle die Jahresfrist des § 1408 I S. 2 BGB ebenso entfallen wie die Genehmigungspflicht bei scheidungsnahe Vereinbarungen. Auch das Verbot des Supersplitting werde nicht weiter bestehen bleiben.

Dr. Ludwig Bergschneider, Rechtsanwalt in München, erläuterte aus anwaltlicher Sicht Aspekte der Vermögensauseinandersetzung bei Scheidung. Insbesondere behandelte er Manipulationsmöglichkeiten und ihre Abwehr im Rahmen der §§ 1378 und 1384 BGB. Stichtag für das Endvermögen sei die Rechtshängigkeit des Scheidungsbegehrens, sodass während des Trennungsjahres Raum für gestaltende Maßnahmen bleibe. Auch die Frage der Bewertung freiberuflicher Praxen nach dem Urteil des BGH v. 6.2.2008 wurde angesprochen. Vermögen solle im Wege des Zugewinnausgleichs, Einkommen im Rahmen des Unterhalts Berücksichtigung finden. Der BGH habe nunmehr bestätigt, dass die Orientierung der Praxisbewertung am Bruttoumsatz geeignet sei, er habe dem Freiberufler allerdings einen den individuellen Verhältnissen entsprechenden Unternehmerlohn zugebilligt, nicht nur einen pauschalierten. Die partielle Zugewinnngemeinschaft, bei der bestimmte Vermögensgegenstände aus dem Zugewinnausgleich herausgenommen worden sind, kritisierte er als für die anwaltliche Praxis kaum handhabbare Lösung.

Als letzter Referent des Symposiums erläuterte Dr. Eckhard Wälzholz, Notar in Füssen, den Teilnehmern steuerrechtliche Probleme und Gestaltungsaufgaben rund um das Thema Trennung und Scheidung. Das begrenzte Realsplitting sei ein vorteilhafter Weg für den unterhaltsverpflichteten Ehegatten, soweit er bereit sei, dem unterhaltsberechtigten Ehegatten die Nachteile auszugleichen, die hieraus entstünden. Ein Vorteilsausgleich könne hingegen nicht verlangt werden. Er erläuterte auch Möglichkeiten, Zuwendungen unter Ehegatten erbschaftsteuerlich vorteilhaft zu gestalten. Ein weiterer Punkt war die Grunderwerbsteuerfreiheit von Scheidungsvereinbarungen, bei denen ein früherer Ehegatte dem anderen im Rahmen der Vermögensauseinandersetzungen ein Grundstück überträgt.

Die gelungene Veranstaltung bot zudem Raum für intensive Diskussionen zwischen den Teilnehmern.

Notarassessor Matthias Bierhenke,
Geschäftsführer Institut für Notarrecht Würzburg